

Vorwort

Mit diesem Kommentar werden die rechtlichen Grundlagen, welche im Zusammenhang mit der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) relevant sind, verknüpft erläutert. Sowohl das „Kernstück“ des OEG selbst als auch die mit der Verfolgung von Regressansprüchen wichtige Norm des § 81a Bundesversorgungsgesetz (BVG), die den Übergang des Schadensersatzanspruchs auf den Versorgungsträger regelt, werden behandelt. Dabei fehlen auch die übergehenden zivilrechtlichen Anspruchsprinzipien nicht, die in diesem Zusammenhang von Belang sind.

Den mit der Materie befassten Personenkreisen wird damit ein Werk an die Hand gegeben, das die oft schwierige Bearbeitung von Fällen, seien es Entschädigungs- oder Schadensersatzfälle, unterstützt.

Inhaltlich wird neben der fachlichen Auseinandersetzung mit den Anspruchsmustern auch das Leistungsspektrum gründlich beleuchtet, handelt es sich doch um eines, das ursprünglich dem Kreis der Kriegsbeschädigten zugedacht war, was auch erkennbar ist. Dabei werden die Schwächen sichtbar gemacht, die die Anwendung von Leistungen für den Personenkreis der Gewaltpflichtigen mit sich bringt.

Ravensburg im Oktober 2007

Dirk Heinz

Hinweis: Die nach Redaktionsschluss verkündeten Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13.12.2007 (BGBl. I, 2904) konnten in Teilen noch berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen des OEG zur Einfügung der neuen Ministeriumsbezeichnung in den Gesetzesentwurf, zur Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 30 Abs. 1 BVG und zur sprachlichen Anpassung der Verweisungsregelung auf das BVG, wie sie auch in anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts enthalten ist (§§ 1, 3 und 10b OEG). Neu eingefügt wurde § 6a OEG.